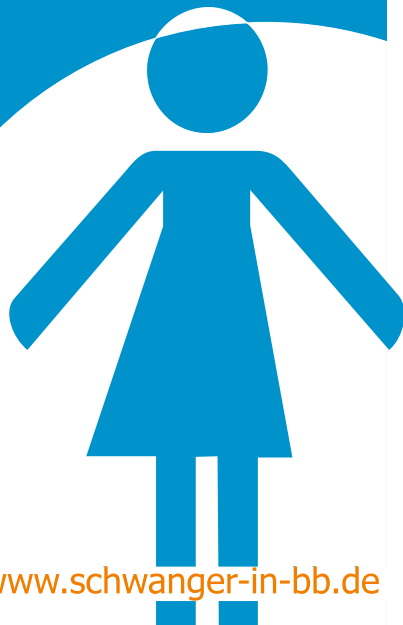


Gesundheitsamt



§ 218

Beratung und Information
im Schwangerschaftskonflikt



www.schwanger-in-bb.de

SCHWANGER?!?

Frauen, die feststellen, dass sie schwanger sind, sind nicht automatisch im Mutterglück. Ungeklärte Fragen und Ängste können Unsicherheit und Zweifel aufkommen lassen, ob das Austragen der Schwangerschaft für die Frau möglich ist. Dabei befindet sich jede Frau in ihrem ganz individuellen Interessenskonflikt, hat unterschiedliche Beziehungsfragen und ihre eigene Gewissensentscheidung.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 218 StGB eine Möglichkeit geschaffen, sich selbstbestimmt und frei zu entscheiden. Dabei werden alle Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägen, durch gesetzliche Vorgaben in ein Netz von Richtlinien und Bestimmungen eingebunden.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir die Fragen von Frauen auf und weisen ihnen – je nach persönlicher Entscheidung – Wege durch die gesetzlichen Bestimmungen. Oder wir stehen als neutrale Außenstehende zur Verfügung, wenn die Entscheidung vielleicht schon gefallen ist, aber ein Gespräch darüber hilfreich ist.

Die Broschüre dient allen Betroffenen als erster Leitfaden. Sie gibt Erklärungen zu Fachbegriffen, wichtige sachliche Informationen und listet Adressen von Ansprechpartnerinnen im Landkreis Böblingen auf. Unsere Beraterinnen sprechen mit Ihnen über Ihre ganz persönliche Situation, die Gedanken und Gefühle, und begleiten Sie dabei, Ihren eigenen Weg zu finden.

Ihre Beratungsstelle für Schwangere des Gesundheitsamtes

DAS GESETZ

Rechtlich werden Schwangerschaftsabbrüche unterteilt in

- Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung
- Schwangerschaftsabbruch mit ärztlicher Indikation

Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung – rechtswidrig aber straffrei

Das Thema Schwangerschaftsabbruch ist politisch und ethisch sehr umstritten. Es wurde lange überlegt und diskutiert, abgewogen und verhandelt, um eine gute Lösung zu finden.

Das nun geltende Gesetz ist ein widersprüchlicher Kompromiss: Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Abs. 1 des Strafgesetzbuch grundsätzlich rechtswidrig, aber unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Das bedeutet: der Gesetzgeber will ungeborenes Leben schützen. Aber er will auch, dass Frauen eine Schwangerschaft beenden können. Denn manchmal haben schwangere Frauen so große Konflikte, Probleme und Notlagen haben, dass sie das Kind nicht austragen können oder wollen. Dann ist es möglich für die Frau, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.

Wann ist ein Schwangerschaftsabbruch möglich?

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach §218 a StGB straffrei möglich, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Schwangerschaftsabbruch muss **in den ersten 12 Wochen** der Schwangerschaft erfolgen
2. Die schwangere Frau muss den Schwangerschaftsabbruch "verlangen".

Das heißt, **Sie können selbst entscheiden:** Wenn Sie einen Schwangerschaftsabbruch wollen, brauchen Sie keine Erlaubnis vom Arzt, Ihrem Mann oder der Beratungsstelle.

Wenn Sie das Baby bekommen wollen, darf niemand Sie zum Abbruch zwingen.

3. Sie müssen ein **Beratungsgespräch** in einer anerkannten Beratungsstelle führen. Zwischen Beratung und Schwangerschaftsabbruch müssen mindestens 3 Tage Bedenkzeit vergangen sein.
4. Nur eine Ärztin oder ein Arzt dürfen einen Schwangerschaftsabbruch durchführen.

Die meisten Schwangerschaftsabbrüche werden mit der Beratungsregelung durchgeführt.

Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch **mit ärztlicher Indikation** ist nicht rechtswidrig. Indikation bedeutet, dass bestimmte medizinische Ausnahmegründe festgestellt werden, die einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen.

Es gibt eine kriminologische und medizinische Indikation:

- Die **kriminologische Indikation** wird von einer Ärztin ausgestellt, wenn Sie durch eine Straftat, z.B. Vergewaltigung, schwanger geworden sind (§ 218 a Abs. 3 StGB). Der Abbruch darf auch bei dieser Indikation nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.
- Die **medizinische Indikation** kann ein Arzt bescheinigen, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für Ihre körperliche oder seelische Gesundheit bedeutet (§ 218 a Abs. 2 StGB). Bei dieser Indikation gibt es keine gesetzliche Frist, bis wann der Abbruch durchgeführt werden muss.

Eine medizinische Indikation kommt auch in Frage, wenn Sie einen Abbruch erwägen, weil aus ärztlicher Sicht mit einer erheblichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. Letztendlich kommt es hier auch darauf an, ob ein Austragen des Kindes Ihre körperliche oder seelische Gesundheit ernsthaft gefährden würde.

Für beide Indikationen gilt:

- Die Ärztin bzw. Arzt, welche/r die Indikation feststellt, darf nicht selbst den Abbruch vornehmen.
- Die Pflicht zum Beratungsgespräch in einer anerkannten Beratungsstelle entfällt.

Trotzdem kann es gut sein, mit einer neutralen Person über Ihre Situation und die Entscheidung zu reden. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie entscheiden sollen, hilft ein Gespräch weiter. Und auch wenn Sie schon wissen, wie Sie tun werden, kann es erleichtern, darüber zu reden. In den Beratungsstellen gibt es Fachfrauen, die Sie gerade in dieser schwierigen und belastenden Zeit mit Gesprächen begleiten können.

- Die Kosten des Abbruchs mit Indikation werden vollständig von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

DIE BERATUNG

Was passiert in der Beratung?

Über was wird gesprochen?

Die Beratung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann auf Wunsch auch anonym geführt werden.*

Die Beratung hat die Aufgabe, Ihnen Informationen zu den unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten zu geben. Das heißt, Sie bekommen Informationen zu finanziellen Hilfen für Familien, Infos zu praktischen Hilfen, Mutterschutz am Arbeitsplatz, Elternzeit, Kinderbetreuung, und vieles andere.

Sie bekommen auch das Angebot, dass man Ihnen hilft, Ihre Ansprüche durchzusetzen.

Außerdem erhalten Sie Informationen über den Schwangerschaftsabbruch, Kliniken, Narkoseformen, Kosten und Verhütungsmöglichkeiten.

In der Beratung können Sie alle Themen, die Sie bewegen, Wünsche und Ängste ansprechen, ohne beeinflusst oder überredet zu werden. Sie können zu Ihrer speziellen Situation Fragen stellen, widersprüchlichen Gefühlen auf den Grund gehen und das alles in einem geschützten Rahmen.

* § 219 StGB (Strafgesetzbuch) und § 5 SchKG (Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Nach der Beratung bekommen Sie eine schriftliche Bestätigung der Beratung. Die Bescheinigung enthält Ihren Namen und das Datum der Beratung. Über den Inhalt des Gesprächs wird nichts geschrieben, das ist geheim zwischen Ihnen und der Beraterin.

Damit Sie mit Ihrer Entscheidung nicht in Zeitdruck geraten, ist es gut, wenn Sie frühzeitig zur Beratung kommen.

Die Beraterinnen stehen selbstverständlich unter Schweigepflicht. Das bedeutet, dass Sie mit der Beraterin offen reden können ohne dass jemand anders etwas über das Gespräch erfährt.

Auch junge Frauen unter 18 Jahren können zur Beratungsstelle kommen, ohne dass die Eltern davon erfahren.

Sie können gerne Ihren Partner zum Beratungsgespräch mitbringen. Oder Sie kommen mit einer Freundin oder einer anderen Vertrauensperson zur Beratung. Bitte bringen Sie keine Kinder mit, sonst können Sie nicht beraten werden. Das Thema ist für Erwachsene schon schwer genug.

Eine telefonische Terminvereinbarung ist bei allen Beratungsstellen erforderlich!

DER ABBRUCH

Der Schwangerschaftsabbruch

Wenn Sie sich zu einem Schwangerschaftsabbruch entschlossen haben, sind noch folgende Fragen zu klären:

- In welche Klinik können Sie gehen?
- Wollen Sie einen chirurgischen Abbruch mit örtlicher Betäubung oder Vollnarkose. Oder möchten Sie den Abbruch mit Medikamenten durchführen?
- Was müssen Sie in die Klinik oder Arztpraxis mitnehmen?
- Was kostet der Schwangerschaftsabbruch und wer bezahlt ihn?

Kliniken

Im Normalfall wird Ihre Frauenärztin bzw. Ihr Frauenarzt mit Ihnen überlegen, welche Klinik für Sie in Frage kommt. Auch die Schwangerenberatungsstellen nennen Ihnen Adressen von Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Der Schwangerschaftsabbruch wird ambulant durchgeführt, d.h. Sie dürfen nach einigen Stunden wieder nach Hause gehen. Sie müssen aber jemanden haben, der Sie nach dem Abbruch nach Hause begleitet, allein dürfen Sie die Klinik nicht verlassen.

Wenn Sie wenig oder gar kein Deutsch sprechen, müssen Sie jemanden zum Übersetzen mitnehmen.

Chirurgischer Schwangerschaftsabbruch

Beim chirurgischen Schwangerschaftsabbruch erfolgt meistens eine Absaugung aus der Gebärmutter oder eine Ausschabung.

Örtliche Betäubung oder leichte Vollnarkose?

Die meisten Kliniken machen den Abbruch mit einer leichten Vollnarkose (Dämmer Schlaf). Einige Praxen bieten auch eine örtliche Betäubung an, wenn Sie das wünschen.

Bei beiden Narkoseformen können Sie wenige Stunden nach dem Abbruch wieder nach Hause gehen. Wegen der Narkose brauchen Sie eine Person, die Sie abholt, alleine dürfen Sie nicht nach Hause gehen. Nach 14 Tagen müssen Sie zur Nachkontrolle zu Ihrer Frauenärztin/Ihrem Frauenarzt.

Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch mit Medikamenten ist nur bis zur 9. Schwangerschaftswoche möglich (63. Tag nach Beginn der letzten Periode). Dafür müssen dreimal in die Klinik gehen, da der medikamentöse Abbruch in zwei Schritten erfolgt. Zuerst nehmen sie unter Arztaufsicht die Tabletten/n Mifegyne ein, die den Schwangerschaftsabbruch einleitet. 36 – 48 Stunden danach erhalten Sie in der Klinik ein Prostaglandin in Form von Zäpfchen und/oder Tabletten. Innerhalb von 3-4 Stunden kommt es dann zu Blutungen und die Schwangerschaft ist beendet. Ca. 2 Wochen später müssen Sie nochmals zur Nachkontrolle in die Klinik.

Was Sie zum Schwangerschaftsabbruch mitbringen sollten

Wichtig sind:

- Ausweis oder Pass
- Krankenversicherungskarte
- Beratungsbestätigung
- Nachweis über Ihre Blutgruppe (z.B. alter Mutterpass, Blutspendeausweis usw.)

Eventuell brauchen Sie zusätzlich

- eine Überweisung der Frauenärztin/des Frauenarztes,
- den Bescheid von der Krankenkasse über die Kostenübernahme,
- bei Frauen unter 16 Jahren: die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Kosten

Normalerweise müssen Sie den größten Teil der Kosten für den Schwangerschaftsabbruch selber tragen. Weil ein Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig ist, wird er nicht von der Krankenkasse bezahlt. Nur Maßnahmen, die die Gesundheit schützen, werden von der Krankenkasse übernommen, z. B. die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Beratung, Ultraschall und die Nachuntersuchung. Alles, was direkt mit dem Abbruch zu tun hat (Narkose und Abbruch), müssen Sie selbst bezahlen.

Erkundigen Sie sich auf jeden Fall davor, was Sie bezahlen müssen. Ein Schwangerschaftsabbruch kostet etwa 350 bis 600 Euro.

Für Privatversicherte entstehen zusätzliche Kosten. Ein Schwangerschaftsabbruch mit Indikation wird vollständig von der Krankenkasse übernommen.

Kostenübernahme

Frauen, die wenig oder gar kein eigenes Geld verdienen, können die Übernahme der Kosten beantragen, z.B. wenn Sie von Geld vom Jobcenter bekommen oder von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld leben und kein Vermögen haben. Das Einkommen von Partner, Ehemann oder den Eltern spielt hierbei keine Rolle.

Die Beratungsstellen informieren Sie gerne, ob eine Kostenübernahme für Sie in Frage kommt.

Den **Antrag** stellen Sie **bei Ihrer Krankenkasse**. Die Krankenkasse stellt Ihnen eine Bescheinigung aus, dass die Kosten übernommen werden. Diese Bescheinigung geben Sie dann bei der Klinik ab. Die Kosten werden von den einzelnen Bundesländern getragen.

Wenn Sie nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind (weil Sie privat, über das Sozialamt oder gar nicht versichert sind), können Sie den Antrag bei jeder gesetzlichen Krankenkasse stellen.

Einige Krankenkassen verlangen, dass Sie Bescheinigungen über Ihr Einkommen, Aufenthalt, Mietzahlungen oder die Beratungsbestätigung vorlegen.

Und was ist danach?

Vielleicht haben Sie das Bedürfnis, einige Zeit später noch einmal mit jemandem über Ihre Gefühle, Gedanken und Erlebnisse zu sprechen. Für viele Frauen ist es eine Erleichterung, außer mit dem Partner oder der Freundin noch einmal mit einer Beraterin zu reden.

Sie können sich gerne jederzeit an eine der aufgeführten Beratungsstellen wenden und über alles reden, was Sie bewegt. Auch das Thema Verhütung können sie mit der Beraterin besprechen.

Gemeinsam mit der Beraterin können Sie überlegen, was Ihnen in Ihrer Situation gut tut und ob Sie noch weitere Hilfen und Beratungsangebote benötigen.

ADRESSEN

Beratungsstellen für Schwangere im Landkreis Böblingen

(Stand 2020)

Die folgenden Beratungsstellen sind nach § 219 StGB anerkannt und stellen die für einen Schwangerschaftsabbruch notwendige Beratungsbescheinigung aus. Sie haben dabei freie Wahl.

Landratsamt Böblingen - Gesundheitsamt Beratungsstelle für Schwangere

Bahnhofstraße 7, 71034 Böblingen

Telefon 07031 / 663-1717

E-Mail: schwangerenberatung@lrabb.de

mit Außensprechstunde in Herrenberg und Leonberg

Haus der Diakonie Beratungsstelle für Schwangere

Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg

Telefon 07152 / 3329400

E-Mail: schwangerenberatung@diakonie-leonberg.de

mit Außensprechstunde in Herrenberg

pro familia

Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 678005

E-Mail: boeblingen@profamilia.de

mit Außensprechstunde in Leonberg

Bei folgender Beratungsstelle ist ein Gespräch möglich, es wird jedoch keine Bescheinigung ausgestellt.

Caritas-Zentrum Böblingen Katholische Schwangerschaftsberatung

Sindelfinger Str. 12, 71032 Böblingen

Telefon 07031 / 6496-0

E-Mail: sachs@caritas-schwarzwald-gaeu.de

giaccone@caritas-schwarzwald-gaeu.de

Sie können die Arbeit der Beratungsstelle für Schwangere im Gesundheitsamt unterstützen und Schwangeren sowie Familien in Not helfen:

Spendenkonto:

Kreissparkasse Böblingen

BIC: BBKRDE6BXXX

IBAN: DE72 6035 0130 0000 0000 17

Verwendungszweck: Spende Schwangerenberatung
(bitte immer den Verwendungszweck ausfüllen, sonst kann
Ihr Geld nicht zugeordnet werden!)

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen
(ab 100 Euro möglich), vermerken Sie dies bitte
auf dem Überweisungsvordruck.

Impressum

2020, Landkreis Böblingen

Gesundheitsamt

Die Schwangerenberatungsstelle des Landkreises Böblingen wird
gefördert durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-
Württemberg